Allgemeine Bedingungen für den
Erwerb fälliger Forderungen
der CORAZÓN Communication Business GmbH & Co. KG

§ 1 Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Bedingungen gelten für den Erwerb fälliger Forderungen von CORAZÓN Communication Business GmbH & Co. KG, Frankfurter Str. 5, 65189 Wiesbaden, nachfolgend „CORAZÓN".
(2) Diese Bedingungen richten sich ausschließlich an Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen.
(3) Abweichende Bedingungen des Händlers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, CORAZÓN stimmt ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zu.

§ 2 Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand ist der Erwerb bereits entstandener, fälliger und nach Kenntnis des Händlers unbestrittener Forderungen.
(2) Die Forderungen können insbesondere aus Telekommunikations-, Telefon-, Internet-, Mehrwertdienst-, Content-, Premium-, Abonnement-, Plattform-, E-Commerce- oder sonstigen digitalen Leistungen stammen.
(3) Jeder Forderungserwerb erfolgt auf Grundlage eines gesonderten Angebots des Händlers und einer ausdrücklichen Annahme durch CORAZÓN.
(4) CORAZÓN ist nicht verpflichtet, angebotene Forderungen oder Forderungspakete anzunehmen.

§ 3 Angebot des Händlers

(1) Der Händler bietet CORAZÓN Forderungen durch schriftliches oder elektronisches Angebot zum Kauf an.
(2) Das Angebot hat mindestens folgende Angaben zu enthalten: Schuldnerkennung, Leistungszeitraum, Fälligkeit, Forderungshöhe, Forderungsgrund.
(3) Mit Abgabe des Angebots erklärt der Händler, dass die angebotenen Forderungen wirksam entstanden, fällig, nicht erfüllt, nicht abgetreten, frei von Rechten Dritter und nach seiner Kenntnis unbestritten sind und für die Forderungen kein Zahlungsaufschub, insbesondere keine Stundungs-, Ratenzahlungs-, Vollstreckungs- oder Stillhaltevereinbarung, vereinbart wurde.
(4) CORAZÓN kann ergänzende Informationen, Nachweise oder Unterlagen anfordern.

§ 4 Prüfung und Annahme

(1) CORAZÓN prüft jedes Angebot eigenständig.
(2) CORAZÓN kann ein Angebot vollständig, teilweise oder insgesamt ablehnen.
(3) Der Forderungskauf kommt ausschließlich durch ausdrückliche Annahmeerklärung von CORAZÓN zustande.
(4) Die Annahmeerklärung bestimmt die angenommenen Forderungen, den Kaufpreis sowie den Zeitpunkt der Auszahlung.

§ 5 Forderungsübergang

(1) Mit Zugang der Annahmeerklärung tritt der Händler die angenommenen Forderungen einschließlich sämtlicher Nebenrechte gemäß § 398 BGB an CORAZÓN ab.
(2) CORAZÓN nimmt die Abtretung an.
(3) Nach dem Forderungsübergang ist CORAZÓN alleinige Inhaberin der erworbenen Forderungen und berechtigt, diese im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu verwalten, einzuziehen, durchzusetzen, zu vergleichen, zu stunden oder anderweitig zu verwerten.

§ 6 Kaufpreis und Auszahlung

(1) Der Kaufpreis ergibt sich aus der jeweiligen Annahmeerklärung, dem Angebot oder einer gesonderten Vereinbarung.
(2) Die Kaufpreiszahlung erfolgt als Gegenleistung für den Erwerb der angenommenen Forderungen.
(3) Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, erfolgt die Auszahlung nach Annahme der Forderungen innerhalb der in der Annahmeerklärung genannten Frist auf das vom Händler benannte Konto.
(4) Die Kaufpreiszahlung ist nicht davon abhängig, ob und wann der jeweilige Schuldner die Forderung erfüllt.
(5) CORAZÓN ist berechtigt, fällige eigene Ansprüche gegen den Händler mit dem Kaufpreis zu verrechnen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 7 Pflichten des Händlers

(1) Der Händler ist verpflichtet, CORAZÓN alle zur Prüfung, Verwaltung und Durchsetzung der Forderungen erforderlichen Informationen vollständig und richtig zur Verfügung zu stellen.
(2) Der Händler gewährleistet, dass die angebotenen Forderungen rechtlich bestehen, fällig, frei übertragbar und frei von Rechten Dritter sind und keinem vereinbarten Zahlungsaufschub unterliegen. (3)Der Händler informiert CORAZÓN unverzüglich über Einwendungen, Beschwerden, Rückbuchungen, Zahlungen, Störungen oder sonstige Umstände, die Bestand, Werthaltigkeit oder Durchsetzbarkeit der Forderungen beeinträchtigen können.
(4) Gehen nach Forderungsübergang Zahlungen beim Händler ein, sind diese unverzüglich an CORAZÓN weiterzuleiten.

§ 8 Rückabwicklung und Kaufpreiskorrektur

(1) Stellt sich heraus, dass eine erworbene Forderung ganz oder teilweise nicht besteht, bereits erfüllt war, nicht fällig war oder nicht abtretbar war, kann CORAZÓN die Rückabwicklung verlangen.
(2) In diesem Fall hat der Händler den erhaltenen Kaufpreis ganz oder anteilig zurückzuzahlen.
(3) Im Übrigen geht mit dem Forderungserwerb das Risiko der wirtschaftlichen Uneinbringlichkeit der erworbenen Forderung auf CORAZÓN über.

§ 9 Forderungsbearbeitung

(1) Nach dem Erwerb entscheidet CORAZÓN eigenständig über die Bearbeitung und Verwertung der Forderungen.
(2) CORAZÓN ist insbesondere berechtigt, Zahlungserinnerungen und Mahnungen zu versenden, Zahlungsvereinbarungen zu treffen, Inkassodienstleister oder Rechtsanwälte zu beauftragen sowie gerichtliche Maßnahmen einzuleiten.
(3) CORAZÓN kann Forderungen schließen, ausbuchen oder auf weitere Maßnahmen verzichten, wenn die Durchsetzung wirtschaftlich oder rechtlich nicht zweckmäßig erscheint.

§ 10 Datenschutz

(1) Die Parteien beachten die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften.
(2) Der Händler gewährleistet, dass die an CORAZÓN übermittelten personenbezogenen Daten rechtmäßig erhoben wurden und für den Forderungserwerb, die Forderungsverwaltung und die Forderungsdurchsetzung verarbeitet werden dürfen.
(3) CORAZÓN verarbeitet personenbezogene Daten, soweit dies zur Prüfung, zum Erwerb, zur Verwaltung, Bearbeitung und Durchsetzung der Forderungen erforderlich ist.
(4) Soweit erforderlich, schließen die Parteien eine gesonderte Datenschutzvereinbarung.

§ 11 Vertraulichkeit

(1) Die Parteien behandeln alle ihnen im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung bekannt werdenden vertraulichen Informationen streng vertraulich.
(2) Vertrauliche Informationen umfassen insbesondere Vertragsinhalte, Preise, Forderungsdaten, Kundendaten, technische Abläufe, Geschäftsmodelle und Kalkulationen.
(3) Die Vertraulichkeitspflicht gilt auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung fort.

§ 12 Haftung und Freistellung

(1) CORAZÓN haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, soweit in einer gesonderten Vereinbarung nichts Abweichendes geregelt ist.
(2) Der Händler stellt CORAZÓN von Ansprüchen Dritter frei, die auf fehlerhaften Angaben, rechtswidrigen Leistungen, unzulässiger Datenverarbeitung oder sonstigen Pflichtverletzungen des Händlers beruhen.
(3) Die Freistellung umfasst auch angemessene Kosten der Rechtsverteidigung.

§ 13 Schlussbestimmungen

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
(2) Der Händler darf Rechte und Pflichten aus der Geschäftsbeziehung nur mit vorheriger Zustimmung von CORAZÓN auf Dritte übertragen.
(3) Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses.
(4) Sollte eine Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
(5) Gerichtsstand ist Wiesbaden, soweit gesetzlich zulässig.

Stand: Juni 2026